



Richtlinie des Rektorats zu Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag & Werkvertrag mit Neuen Selbständigen und Gewerbetreibenden / Forschungsstipendium

(gemäß Rektoratsbeschluss vom 20.03.2012)

§ 1 Allgemein

Prinzipiell kann das **Vertragsverhältnis** weder von DienstgeberIn/AuftraggeberIn frei gewählt noch von der DienstnehmerIn/AuftragnehmerIn bestimmt werden. Vielmehr richtet sich das Vertragsverhältnis auf Grund des Gesetzes nach der Art der vereinbarten Tätigkeit. Der/die Dienst- bzw. Auftraggeber/in trägt die Verantwortung für die richtige Wahl des Vertragsverhältnisses. Maßgeblich ist das Gesamtbild der Tätigkeit.

Basierend auf folgender Checkliste kann die Form des Vertrages Identifiziert werden:

Merkmale Dienstvertrag	Merkmale Freier Dienstvertrag	Merkmale Werkvertrag	Merkmale Forschungsstipendium / Forschungsbeihilfen
Persönliche Abhängigkeit des/r Dienstnehmers/in (nur Arbeitgeber/in hat regelmäßig Anspruch auf die Leistungserbringung)	Freie/r Dienstnehmer/in steht in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum/zur Dienstgeber/in	Keine persönliche Arbeitspflicht des/r Auftragnehmers/in	Gewährung nur im Rahmen eines Studiums
Dauerschuldverhältnis (Bemühen des Dienstnehmers/in wird geschuldet)	Weder Kriterien eines Dienstvertrages noch eines Werkvertrages sind voll ausgeprägt. Vom Aufgabengebiet her gibt es keine direkte Vergleichsgruppe bei "echten" Dienstnehmer/innen	Zielschuldverhältnis (Erbringung einer konkret definierten und in sich abgeschlossenen Leistung - "Werk") Bsp. Schriftsteller/in verpflichtet sich, Buch gegen Honorar abzuliefern.	Ausbildungszuschuss und kein Einkommensersatz
Erfolgsrisiko trägt Dienstgeber/in		Das Erfolgsrisiko liegt bei/m Auftragnehmer/in	Zuschuss zu wissenschaftlichen Arbeiten (Bsp. Diplomarbeit), die nicht im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages oder ergänzend dazu ausgeführt werden
Betriebsmittel stellt Dienstgeber/in	Dauerschuldverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (bestimmte Dienstleistungen werden gegen Entgelt	Einmalige Erbringung einer Leistung	



Weisungsrecht des/r Dienstgebers/in	geschuldet - Vorlage von Honorarnoten)	(im Gegensatz zur dauernden Erbringung einer Leistung beim Freien Dienstvertrag)
organisatorische Eingliederung des/r Dienstnehmers/in im Betrieb	Erfolgsrisiko liegt bei/m Dienstgeber/in, Betriebsmittel stellt im wesentlichen der/die Dienstgeber/in	Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht
Disziplinäre Verantwortlichkeit des/r Dienstnehmers/in im Betrieb	Keine organisatorische Eingliederung des/r Dienstnehmers im Betrieb, keine Arbeitszeitbindung, freie Wahl des Arbeitsortes	Meldepflicht des/r Auftragnehmers/in bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft
persönliche Leistungserbringung		Keine Unfallversicherung durch den Auftraggeber
Lohnsteuerpflicht	Jederzeitige allgemeine Vertretungsmöglichkeit (aber Dienstleistungen können nicht im überwiegenden Ausmaß an Dritte weitergegeben werden)	
Vollversicherung		Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht

Bei Unklarheiten stehen die Personabteilung bzw. die Rechtsabteilung zur Verfügung.

§ 2 Abschluss von Dienstverträgen und freien Dienstverträgen

Dienstverträge und Freie Dienstverträge werden **ausschließlich** von der Personalabteilung ausgestellt. Sämtliche Hinweise über den Prozess der Personalauswahl und den Antrag auf Einstellung sind einsichtig unter:

<http://www.boku.ac.at/personalauswahl.html>



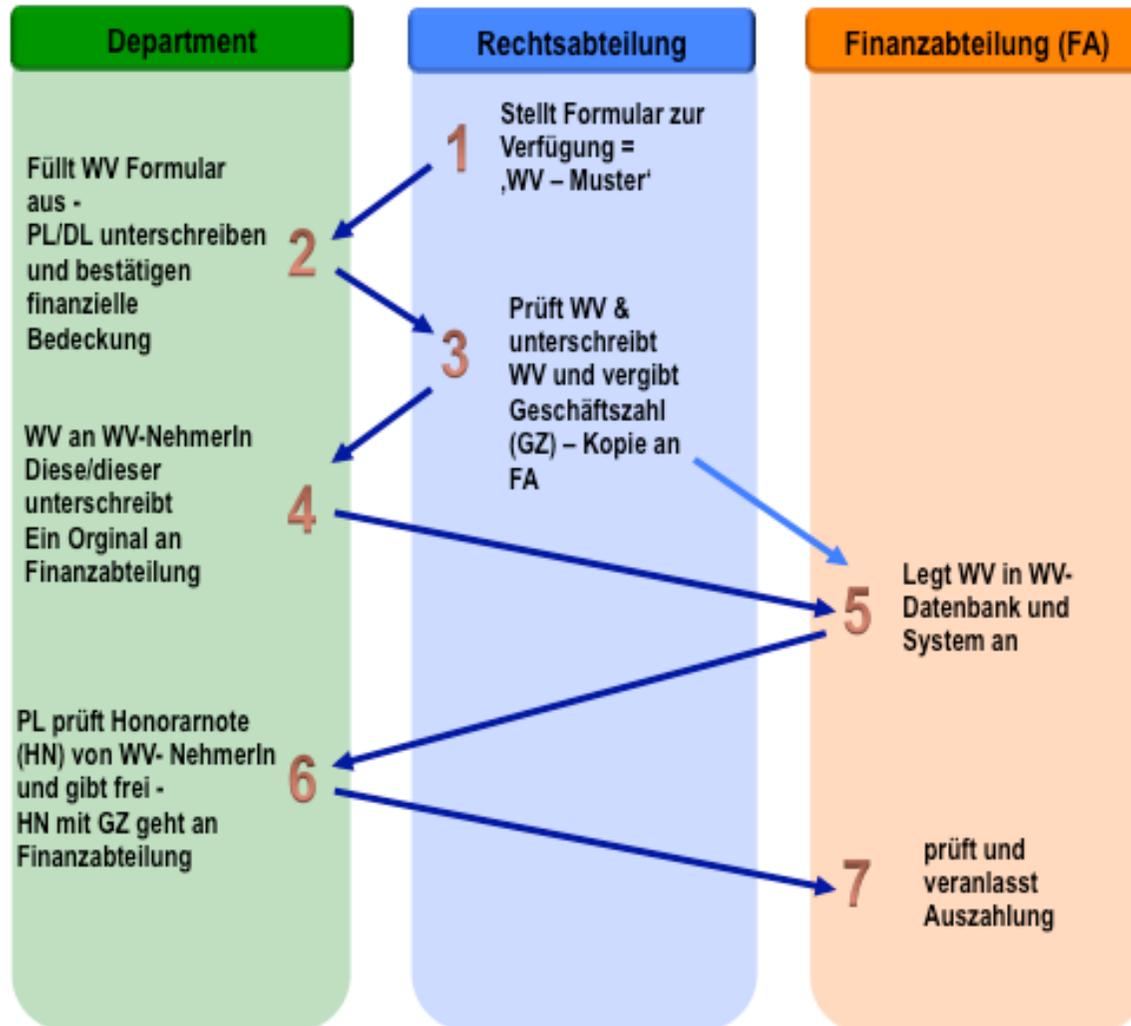
§ 3 Abschluss von Werkverträgen

a.) Die Universität für Bodenkultur Wien schließt Werkverträge nur mit juristischen Personen, Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen ab. Gewerbetreibende und Neue Selbständige haben Ihren Status gegenüber dem/r Auftraggeber/in (i.d.R. der/die Projektleiter/in) durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen und dem Vertrag in Kopie beizuschließen (z.B. Versicherungsnachweis bei der Gewerblichen Sozialversicherung, Firmenbuchnummer, UID-Nummer).

b.) Der Abschluss von Werkverträgen mit Neuen Selbständigen oder Gewerbetreibenden erfolgt ausschließlich gemäß folgendem Prozedere (siehe auch unten angeführte Abbildung des Prozesses):

1. Das Vertragsmuster http://www.boku.ac.at/muster_werkvertraege.html wird von/m ProjektleiterIn ausgefüllt
2. ProjektleiterIn unterschreibt den Vertrag im Namen des/der Auftraggebers/in, DepartmentleiterIn/InstitutsleiterIn zeichnet den Vertrag ab
3. ProjektleiterIn übermittelt den Vertrag mit dem erforderlichen Nachweis zur Freigabe an die Rechtsabteilung
4. Vertrag wird von der Rechtsabteilung geprüft, mit Geschäftszahl versehen und an die Projektleitung rück übermittelt
5. ProjektleiterIn holt erst jetzt die Unterschrift des Auftragnehmers ein
6. Der von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vertrag wird von der Projektleitung an das Rechnungswesen zur Eintragung in die Vertragsdatenbank übermittelt.
7. Die Buchung und Auszahlung erfolgt ausschließlich zentral durch das Rechnungswesen nach Vorlage der Honorarnote. Die Honorarnote muss auf die Geschäftszahl des Vertrages Bezug nehmen.

Prozess: Werkvertragsausstellung





- c) Sollen Werkverträge mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ihren Status als Neue Selbständige noch nicht belegen können, ist das Honorar mit Euro 537,78 begrenzt und eine Beauftragung nicht öfter als ein Mal im Jahr möglich. Punkt b) gilt sinngemäß.
- d) Ohne Einhaltung der unter Punkt a) bis c) dargestellten Vorgangsweisen kann kein Honorar ausbezahlt werden. Im Unterschied zum freien Dienstvertrag dürfen beim Werkvertrag nur Betriebsmittel des/r Auftragnehmers/in zum Einsatz kommen; der/die Auftragnehmer/in darf darüberhinaus in keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit zum/r Auftraggeber/in stehen. Vereinbart wird die einmalige Erbringung einer in sich abgeschlossenen Leistung (Werk). Es gibt keine persönliche Verpflichtung zur Leistungserbringung. Eine Umgehung der Sozialversicherungspflicht, in dem ein Arbeitsverhältnis in mehrere Werkverträge aufgeteilt wird ist aus sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass für Werkvertragnehmer/innen, die wegen Unterschreitens der Beitragsgrenzen keine Beiträge zur Sozialversicherung einzahlen müssen, für die Erfüllung des Auftrages keine Versicherung - auch keine Unfallversicherung - besteht.
- f) Generell ausgeschlossen wird, dass Werkverträge mit natürlichen Personen geschlossen werden, die zur selben Zeit in einem Dienstvertrag mit der BOKU stehen.
- g) Generell ausgeschlossen wird, dass Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, wenn das Werk aus der Abhaltung/Mitwirkung bei einer BOKU-Lehrveranstaltung (inkl. Vor/Nachbereitung, Prüfungstätigkeit bzw. Leistungsbeurteilung) besteht.
- h) Arbeitsleistungen auch von kurzer Dauer, die vereinbarungsgemäß regelmäßig erbracht werden sollen, begründen ein Arbeitsverhältnis.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Hopmeier (Rechtsabteilung, Tel. 47 654 - 1061)

§ 4 Abschluss von Forschungsstipendien / Forschungsbeihilfen gem. § 95 UG

Im Rahmen eines Forschungsprojektes kann unter folgenden Bedingungen als Zuschuss für eine Diplom-/Masterarbeit / Dissertation ein Forschungsstipendium abgeschlossen werden.



1. Gewährung nur im Rahmen eines Studiums
2. Ausbildungszuschuss und kein Einkommensersatz
3. Zuschuss zu wissenschaftlichen Arbeiten (Bsp. Diplomarbeit), die nicht im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages oder ergänzend dazu ausgeführt werden
4. Guter Notendurchschnitt und kurze Studiendauer, beide Voraussetzungen sind von der Organisationseinheit, die das Stipendium vergibt, zu bestätigen
5. Ausbezahlung einmalig oder in gleich hohen Teilbeträgen
6. Die Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit ist dabei durch den/die Betreuer/in zu bestätigen.
7. Die wissenschaftliche Tätigkeit muss in eigener Person und unter eigener Verantwortung durchgeführt werden. Sie erfolgt nach vorheriger Vereinbarung. Einrichtungen des Instituts können für die genannte Tätigkeit in Abstimmung mit den/r Projektverantwortlichen bzw. dem Departmentvorstand benützt werden.
8. Nach Beendigung der Arbeit ist ein Abschlußbericht über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen.

Zur Ausstellung des Stipendiums ist das Vertragsmuster auf der Webseite: <http://www.boku.ac.at/stipendium.html> zu verwenden. Die maximale Höhe des Stipendiums beträgt derzeit (2012) 7.272 € jährlich.

Die/Der jeweilige/r Kandidat/in darf nicht gleichzeitig an der Universität für Bodenkultur eine andere Form der Anstellung haben.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Hopmeier (Rechtsabteilung, Tel. 47 654 - 1061)

§ 5 In Kraft treten

- Diese Richtlinie gemäss dem Rektoratsbeschluss vom 20.3.2012 tritt mit der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Universität für Bodenkultur Wien in Kraft.
- Diese Richtlinie ersetzt damit folgende bisher gültige Richtlinie:
Richtlinie des Rektorats betreffend Abschluss von Werkverträgen vom 5.7.2006